C12 C12. Besondere Maßnahmen/Projekte

Gremium: Stadtjugendring Würzburg
Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

12.1 Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Maßnahmen oder Projekte ermöglichen, welche nicht aus anderen Fördertiteln bezuschusst werden können. Damit wird es möglich, sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert neue Formen und Inhalte der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben. Vorrangig sollen Teilnehmer/-innen aus der Stadt Würzburg erreicht werden.

Die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, verantwortliches und selbständiges Handeln, kritisches Denken, sowie soziales und solidarisches Verhalten der Teilnehmer/-innen zu fördern.

Zur strategischen und konzeptionellen Verbesserung und Weiterentwicklung der Arbeit der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings legt die Vollversammlung des Stadtjugendrings jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen oder mehrere inhaltlichen Schwerpunkte fest, zu denen Projekte der Mitgliedsorganisationen des Stadtjugendrings in besonderem Maße gefördert werden.

12.2. ZuwendungsempfängerBesondere Maßnahmen

Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

Projekte inden JahresschwerpunktenAntragsberechtigt sind die im Stadtjugendring zusammengeschlossenen Jugendorganisationen.

12.3 FörderungsvoraussetzungenBesondere Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben.

In der Regel umfasst die Förderung einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit. Eine regelmäßige Wiederholung ist nur begrenzt und mit besonderer Begründung förderfähig.

Projekte inden JahresschwerpunktenGefördert werden Maßnahmen, die sich von den verbandstypischen Aktivitäten und

Veranstaltungsformen des Antragstellers abheben. Die Förderung umfasst einmalige oder zeitlich befristete Projekte und Aktivitäten der Jugendarbeit innerhalb des durch die Vollversammlung des Stadtjugendrings beschlossenen inhaltlichen und zeitlichen Rahmens.

12.4 Förderungsfähige Kosten

Die förderfähigen Kosten sind unter Teil A. Abschnitt III. genannt. Honorare, Übungsleiter- und Ehrenamtspauschalen dürfen maximal 50% der förderungsfähigen Kosten ausmachen.

12.5 Höhe der FörderungBesondere Maßnahmen

Gefördert werden können bis zu 60 % der förderfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

Projekte inden Jahresschwerpunkten

Gefördert werden können bis zu 80 % der förderungsfähigen Gesamtkosten. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Vorstand des Stadtjugendrings im Einzelfall. Näheres ist in den Verwaltungsvorschriften geregelt

12.6 Verfahren

Vorantrag

Mindestens 2 Monate vor Beginn des Projekts soll ein Vorantrag auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mit folgenden Angaben eingereicht werden:

- vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan
- Beschreibung des geplanten Projekts

Dies dient der Planungssicherheit des Antragstellers und stellt bei Nichterfüllung kein Ausschlusskriterium dar. Der Stadtjugendring erteilt den Vorbescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Vorantrags.

Antrag

Spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme muss der endgültige Zuschussantrag gestellt werden. Diesem sind beizulegen:

- ein endgültiger Kosten- und Finanzierungsplan
- ein Bericht über den tatsächlichen Ablauf des Projekts
- Ausschreibungen, Veröffentlichungen, Zeitungsberichte, u.ä.

Orientiert sich die Höhe der Förderung an der Gesamtzahl der Teilnehmenden, so ist außerdem eine unterschriebene Teilnehmer/-innenliste vorzulegen.

Bewilligung

Der Vorstand des Stadtjugendrings entscheidet über die Anträge im Einzelfall. Der Antragsteller erhält eine Bewilligung mit der Auflage der ordnungsgemäßen Abrechnung und Verwendungsnachweisführung, in dem die Förderungssumme enthalten ist. Wird ein Vorantrag gestellt, so werden die Abrechnungsbedingungen im vorläufigen Bescheid mitgeteilt.